
**Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das
städtische Familienbad De Bütt in Hürth
vom 21.12.2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 20.12.2011 folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Hürth betreibt das Familienbad als öffentliche Einrichtung.
2. Die Stadt Hürth erhebt für die Benutzung des Familienbades Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Schuldner der Badgebühr ist der Benutzer.
2. Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 ein gesetzlicher Vertreter.
3. Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Coin), so ist derjenige der Gebührensschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3
Bad- und Benutzungsgebühren

Die Bad- und Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Badegebühr nach § 3 dieser Satzung entsteht mit dem Erwerb (Kauf) der Eintrittskarte (Coin). Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig. Der Erwerber erhält über die entrichtete Gebühr eine Quittung, die bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden muss.

Wird jemand von der Benutzung des Bades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 5 Nachgebühr

Der Badegast ist zur Entrichtung einer Nachgebühr verpflichtet, wenn er ohne gültige Eintrittskarte (Coin) im Bad angetroffen wird. Das gleiche gilt, wenn die Zeit überschritten wird. Näheres wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 6 Ausschluss von Rückzahlungen

1. Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Eintrittskarten (Coins) wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
2. Gleiches gilt, wenn das Familienbad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss. Ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Haus- und Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Familienbad verwiesen wird.
3. Bei Verlust der Eintrittskarte (Coin) ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten. Näheres hierzu wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Schadensersatz bei Verlust von Schlüsseln der Kabinen, Schränken usw.

Bei Verlust von Schlüsseln (Kabinen, Schränken, Wertfächern) ist der Benutzer zur Erstattung der Kosten für die Ersatzbeschaffung verpflichtet. Näheres wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth

Es werden folgende Bad- und Benutzungsgebühren erhoben.

1. Tarife

Spartarif

Dieser Tarif gilt

- ohne Zeitbegrenzung
- an allen Öffnungstagen
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und

- diesen gleichgestellte Personen
 - Schüler, Berufsschüler, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
 - Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
 - Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
 - Inhaber der Julei-Card

Einzeltarif 3,00 €

Mehrfachtarif 20-er 2,70 €

Sporttarif

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 90 Minuten Badezeit
- nur Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen)

Einzeltarif 3,30 €

Mehrfachtarif 20-er 3,00 €

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 € über 90 Minuten

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 € über 3 Stunden

Erlebnistarif - 3 Stunden

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 3 Stunden Badezeit

Einzel	5,30 €
Mehrfach 20-er	5,00 €
Zuschlag bei Zeitüberschreitung	2,00 €

Familientarif – 3 Stunden

Der Familientarif gilt für höchstens

- 2 Erwachsene und 2 Kinder oder
- 1 Erwachsener und 3 Kinder.

Für jedes weitere Kind wird ein Zuschlag erhoben.

Einzeltarif	14,00 €	
Zuschlag bei Zeitüberschreitung	2,00 €	nur für 1 Erwachsenen
Zuschlag für jedes weitere Kind	2,00 €	

Soletarif – 3 Stunden

Alle Gäste Zuzahlung 1,00 €

Der Zutritt zum Solebecken ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen und nur an Familientagen gestattet.

Saunatarif – 4 Stunden

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zu einer Aufenthaltsdauer von 4 Stunden.

Einzeltarif	16,00 €
Mehrfachtarif 10-er	14,50 €
Zuschlag bei Zeitüberschreitung	2,00 €

Tarife für Zusatzleistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

2. Ermäßigte Tarife

a) Badbereich

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind gleichgestellt:

- Schüler
- Berufsschüler
- Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
- Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
- Inhaber der Julei-Card

b) Saunabereich

Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren erhalten an den Familientagen einen Sondertarif in Höhe von 5,00 € für die Tageskarte.

3. Absehen von Entgelten

Kinder unter einem Meter Körpergröße haben freien Eintritt in das Bad (nicht in den Saunabereich).

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben am Tag ihres Geburtstages freien Eintritt (mit Nachweis).

Wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen, erhalten Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen freien Eintritt.

4. Entgelte bei Verlust der Eintrittskarte (Coin)

- Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt auf:
 - bei Vorlage der Quittung 5,00 €
zuzüglich des aufgebuchten Börsenbetrages
 - ohne Vorlage der Quittung
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 - diesen Gleichgestellte
 - Kursteilnehmerinnen und –teilnehmer
 - Sonstige} 16,00 €
} 100,00 €

5. Entgelte bei Verlust von Schlüsseln

- Das erhöhte Entgelt hierfür wird festgesetzt auf:

▪ Für Kabinen	100,00 €
▪ Für Schränke	75,00 €
▪ Für Wertfächer	50,00 €

6. Nachgebühr für Besucher die unberechtigt und/oder gültigen Eintrittsnachweis angetroffen werden

- Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt

▪ Im Bad auf:	50,00 €
▪ In der Sauna auf:	100,00 €

7. Besondere Hinweise

- a) Eintrittsberechtigungen gelten bis zum Ende des auf das Kaufdatum folgenden Jahres.
- b) Die Kassen schließen
 - im Bad eine Stunde
 - in der Sauna zwei Stunden

vor Ende der Öffnungszeiten.